

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In einigen Bundesländern haben bereits die Sommerferien begonnen und der Sommer zeigt sich vielerorts von seiner schönsten Seite. Die Temperaturen steigen und die Inzidenzen sinken. Eine Vielzahl von Corona-Beschränkungen wurde aufgehoben und es kehrt wieder etwas Normalität ein. Die zweite Jahreshälfte bringt aber auch steuerlich und rechtlich Neues.

Am 1. Juli 2021 treten viele Gesetzesänderungen in Kraft. So steigt der gesetzliche Mindestlohn erneut. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Einschneidende Änderungen gibt es bei der Umsatzbesteuerung im Onlinehandel. Der Mini-One-Stop-Shop wird vom One-Stop-Shop abgelöst und die Zollfreigrenze für Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern entfällt. Darüber informieren die nächsten beiden Beiträge. Ab dem 1. Juli 2021 sind zudem neue Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Mehr dazu lesen Sie in unserem vierten Beitrag. Im nächsten Beitrag berichten wir darüber, dass für Speisen in Restaurants auch weiterhin der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

Abschließend geht es erneut um das Thema Corona-Hilfen. Mit der Überbrückungshilfe III Plus geht die Überbrückungshilfe mit Fixkostenzuschüssen für die Monate Juli bis September 2021 bereits in die vierte Verlängerung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Mindestlohn steigt zum 1. Juli 2021 erneut

Nachdem der gesetzliche Mindestlohn bereits zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto je Arbeitsstunde angehoben wurde, sind ab dem 1. Juli 2021 nunmehr 9,60 Euro zu zahlen. Das gesetzliche Mindestentgelt gilt dabei auch für Mini-Jobber und Aushilfen. Sofern ein Tarifvertrag Anwendung findet, ist nicht der gesetzliche Mindestlohn, sondern das höhere Tarifentgelt zu zahlen.

Um zu prüfen, ob der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird, ist das ausbezahlte Entgelt durch die Zahl der regelmäßig zu arbeitenden Stunden zu teilen. Dabei muss sich bei einem 450-Euro-Mini-Job ein Mindestentgelt in Höhe von 9,60 Euro (bzw. ein höheres tarifliches Mindestentgelt) ergeben. Bereits bei einer monatlichen Arbeitszeit von 47 Stunden wird der Mindestlohn unterschritten. Genau genommen können also maximal noch 46,875 Zeitstunden vertraglich vereinbart werden.

Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich ergibt sich somit ein monatlicher durchschnittlicher Mindestentgeltanspruch in Höhe von 1.663,97 Euro (9,60 Euro x 173,33 Stunden/Monat). In sogenannten „starken“ Monaten mit vielen Arbeitstagen kann es aber ohne Weiteres zu einer weit höheren Mindestvergütung als 1.663,97 Euro brutto kommen. So beträgt das Mindestentgelt bei 23 Arbeitstagen in Vollzeit 1.766,40 Euro. Ob starke mit schwachen Monaten mit z. B. nur 20 Arbeitstagen verrechnet werden dürfen, ist nach wie vor strittig.

Tipp: Prüfen Sie, ob die Arbeitsverträge mit Ihren Mitarbeitern angepasst werden müssen. Dies gilt insbesondere für Mini-Jobber. Achten Sie bei diesen besonders darauf, dass eine Wochenarbeitszeit vereinbart ist, denn ohne diese Angabe gilt nach dem Teilzeitbefristungsgesetz eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Liegt bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern die vereinbarte (verstetigte) Monatsbruttovergütung unterhalb von 1.766,40 Euro (23 Arbeitstage x 8 Stunden x 9,60 Euro), ist eine Änderungsvereinbarung sinnvoll. Die ETL-Rechtsanwälte beraten und unterstützen Sie dabei gern.

MOSS wird ab 1. Juli 2021 zum OSS

Ab dem 1. Juli 2021 gelten beim Online-Handel neue umsatzsteuerliche Spielregeln. Der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) wird zum One-Stop-Shop (OSS). Für alle auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen (z. B. Bereitstellung von Bildern, Musik und E-Books zur Onlinenutzung und zum Download) und für innergemeinschaftliche Fernverkäufe in EU-Mitgliedstaaten gilt ab 1. Juli 2021 eine EU-weite Handelsschwelle von 10.000 Euro (bisher 10.000 Euro für Downloads und 100.000 Euro für Versandhandelsumsätze). Wird diese Grenze erstmalig überschritten, gilt ab dem nächsten Umsatz das Bestimmungslandprinzip. Das bedeutet, dass Umsätze innerhalb der Europäischen Union jeweils in dem Mitgliedstaat umsatzbesteuert werden, in dem der Endverbraucher sitzt.

Bis zum Überschreiten der Handelsschwelle bleibt es in der Regel bei der Besteuerung in dem Land, wo der Unternehmer seinen Sitz hat. Inländische Unternehmer führen die Umsatzsteuer bis zur Handelsschwelle also in Deutschland ab. Wurde die europaweite Handelsschwelle von 10.000 Euro schon 2020 überschritten, gilt das Bestimmungslandprinzip bereits ab 1. Juli 2021 und damit ab sofort.

Damit sich Unternehmer nicht in jedem einzelnen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren müssen, wurde der bisherige Mini-One-Stop-Shop (MOSS) auf den One-Stop-Shop (OSS) erweitert. Über den OSS können Unternehmen alle auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen sowie die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe einheitlich für alle Mitgliedstaaten über die Plattform des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) melden. Die Meldungen im OSS müssen vierteljährlich jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats an das BZSt erfolgen.

Hinweis: Da die Neuregelung ab dem 1. Juli 2021 EU-weit gilt, kann es schnell passieren, dass einzelne Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten umsatzsteuerpflichtig sind. Die Registrierungsfrist, um den OSS ab 1. Juli 2021 nutzen zu können, ist eigentlich bereits am 30. Juni 2021 abgelaufen. Wer dieses Datum verpasst hat und die EU-weite Handelsschwelle schon überschreitet, müsste sich jetzt eigentlich in jedem EU-Land einzeln steuerlich registrieren, in dem er steuerpflichtig wird. Mit einer rückwirkenden Anmeldung zum 1. Juli 2021 ist das unter bestimmten Voraussetzungen laut Information des BZSt aber noch möglich, längstens aber bis zum 10. August 2021. Handeln Sie also schnell und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater auch die organisatorische Vorgehensweise für eine korrekte Umsetzung der Meldefristen ab.

Ab 1. Juli 2021 entfällt die Zollfreigrenze bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern

Der Onlinehandel ist schon seit Jahren im Aufschwung. Während der coronabedingten Schließungen hat er geradezu geboomt. Kaum ein Verbraucher hat in den letzten 18 Monaten nicht irgendeine Ware online bestellt oder eine digitale Dienstleistung genutzt. Doch wer bei einem ausländischen Versandhändler aus einem Nicht-EU-Land Waren bestellt, muss ab dem 1. Juli 2021 mit höheren Kosten rechnen. Nicht nur für Onlinehändler gibt es zum 1. Juli 2021 Änderungen, sondern auch für Verbraucher. Denn die 22-Euro-Zollfreigrenze entfällt. Bisher wurde bei einem Warenwert bis 22 Euro keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Ausnahmen gab es lediglich für Alkohol, Tabak und Parfüm. Doch diese steuerrechtliche Bevorzugung von ausländischen Versandhändlern außerhalb der EU soll es nicht mehr geben. Zudem möchte die Europäischen Kommission den Mehrwertsteuerbetrag eindämmen und Versandhändler aus einem Nicht-EU-Ländern dazu bewegen, sich in der EU zu registrieren.

Ab dem 1. Juli 2021 fällt daher auch bei einem Warenwert bis 22 Euro 19 % Einfuhrumsatzsteuer an. Eine Ausnahme besteht für Bücher, bei denen die Einfuhrumsatzsteuer nur 7 % beträgt. Für den eigentlichen Zoll, der zusätzlich zur Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird, gilt weiter eine Freigrenze von 150 Euro.

Lediglich wenn die Einfuhrumsatzsteuer weniger als 1 Euro beträgt, verzichtet der Zoll auf die Steuer. Aufgrund dieser Kleinbetragsregelung muss also bis zu einem Zollwert von 5,23 Euro auch künftig keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben und abgeführt werden. Für alle anderen Sendungen aus einem Drittland müssen hingegen ab dem 1. Juli 2021 grundsätzlich Zollanmeldungen abgegeben werden. Diese Aufgabe übernimmt in den meisten Fällen der Beförderer der Waren, also der zuständige Post- bzw. Kurierdienst oder der Onlinehändler selbst. Diese zahlen die fälligen Abgaben in der Regel unmittelbar an die Zoll- bzw. Steuerverwaltung.

Doch teurer wird es für den Kunden nicht nur durch die Einfuhrumsatzsteuer. Denn die Post- und Kurierdienste erheben für diese Serviceleistung bei der Zustellung meist eine Servicepauschale. So berechnet beispielsweise die Deutsche Post eine Pauschale in Höhe von 6 Euro für das Erheben und Abführen der Einfuhrabgaben.

Beispiel:

Eine Powerbank mit einem Warenwert von 10 Euro zzgl. 5 Euro Porto wird in einem asiatischen Staat bestellt und von der Deutschen Post an den Kunden geliefert. Der Versender hat die Einfuhrabgaben noch nicht bezahlt.

Es fällt Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 2,85 Euro ($19\% \times (10 \text{ Euro} + 5 \text{ Euro}) = 15 \text{ Euro Zollwert}$) an. Zudem ist die Auslagenpauschale von 6 Euro zu zahlen. Statt 15 Euro sind für die Powerbank also insgesamt 23,85 Euro zu zahlen.

Hinweis: Für Geschenke einer Privatperson an eine Privatperson gibt es weiterhin eine Freigrenze von 45 Euro – für Einfuhrumsatzsteuer und Zoll.

Keine Einfuhrumsatzsteuer bei Registrierung im Import-One-Stop-Shop

Für Warenlieferungen bis 150 Euro kann die Einfuhrumsatzsteuer aber auch vermieden werden, wenn sich der Unternehmer für den Import-One-Stop-Shop (IOSS) registriert. Der IOSS wird ebenfalls ab dem 1. Juli 2021 eingeführt. Diesen können Unternehmer für Fernverkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführte Waren nutzen. Eine Abwicklung über den IOSS ist allerdings nur für Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro an Privatpersonen innerhalb der EU möglich. Die aus dem Drittland importierten Warenlieferungen, die einen Sachwert von 150 Euro nicht übersteigen, sind für die Teilnehmer am IOSS von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Unternehmer, die sich für den IOSS registrieren lassen, können in einer einzigen Meldung alle im Gemeinschaftsgebiet unter die Sonderregelung fallenden Umsätze zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären, auf elektronischem Weg übermitteln und somit die sich ergebende Steuer insgesamt entrichten. Eine Registrierung zum IOSS ist bereits seit 1. April 2021 möglich. Für Unternehmer mit Fernverkäufen von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen ist dies eine große Erleichterung, denn sie müssen sich nicht in allen Mitgliedstaaten, in denen sie Fernverkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen mit einem Wert von 150 Euro erbringen, steuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungsspflichten nachkommen.

Hinweis: Für innerhalb der EU auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe in EU-Mitgliedstaaten können Unternehmer ab 1. Juli 2021 den One-Stop-Shop (OSS) nutzen und diese Umsätze einheitlich für alle Mitgliedstaaten über die Plattform des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) melden.

Ab 1. Juli 2021 sind neue Pfändungsfreigrenzen zu beachten

Die coronabedingte Kurzarbeit hat viele Familien hart getroffen. Ersparnisse wurden aufgebraucht, denn das Kurzarbeitergeld konnte – trotz der Erhöhungen und möglicher Aufstockungen durch den Arbeitgeber – das normale monatliche Entgelt nicht ausgleichen. So mancher hat sich dadurch verschuldet und muss nun damit rechnen, dass ein Teil seines Arbeitslohnes gepfändet wird. Mittels eines Pfändungsgrundfreibetrages soll jedoch sichergestellt werden, dass die Lebenshaltungskosten auch im Falle einer Pfändung bezahlt werden können. Die Entwicklung des pfändungsfreien Betrages orientiert sich daher hauptsächlich an den Kosten für Miete, Strom und Lebensmittel. Die Pfändungsfreibeträge werden alle zwei Jahre angepasst, zum 1. Juli 2021 steigen sie deutlich - um 6,28 Prozent.

Ab dem 1. Juli 2021 beträgt der monatlich unpfändbare Grundfreibetrag für Arbeitseinkommen (Nettoeinkommen) 1.252,64 Euro (bisher 1.178,59 Euro). Bei den Pfändungsfreigrenzen werden zudem Unterhaltspflichten berücksichtigt. Je nach Anzahl unterhaltsberechtigter Personen erhöht sich damit der Pfändungsfreibetrag. Ab 1. Juli 2021 beträgt der monatliche unpfändbare Betrag für die erste unterhaltspflichtige Person 471,44 Euro (vorher: 443,57 Euro) und 262,65 Euro für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person.

Hinweis: Bestimmte Einkommensbestandteile sind unpfändbar oder können nur bedingt gepfändet werden (beispielsweise Aufwandsentschädigungen, Gefahrenzulagen Überstundenvergütungen, Weihnachtsgeld). Wenn Sie nicht sicher sind, welche Vergütungsbestandteile Ihrer Mitarbeiter pfändbar sind, helfen Ihnen die ETL-Rechtsanwälte gern weiter.

Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie bleibt bei 7 %

Auf Speisen in Restaurants gilt seit 1. Juli 2020 der ermäßigte Umsatzsteuersatz: 5 % für Umsätze zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 und 7 % seit dem 1. Januar 2021. Eigentlich sollte der ermäßigte Steuersatz nur bis zum 30. Juni 2021 gelten. Doch durch die behördlichen Schließungen aufgrund der 2. und 3. Corona-Welle konnten gastronomische Betriebe von der geringeren Umsatzsteuer bisher kaum profitieren, denn wer keine Umsätze hat, dem bringt auch die Senkung der Steuer nichts.

Nach siebenmonatiger Schließung können gastronomische Betriebe aufatmen. Seit Mitte Juni dürfen in fast allen Bundesländern nicht nur im Außen- sondern auch im Innenbereich wieder Gäste bewirtet werden.

Damit können Gastronomen auch vom ermäßigten Steuersatz profitieren, denn mit dem 3. Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber die Mehrwertsteuersenkung auf Speisen um anderthalb Jahre verlängert. Das heißt, bis zum 31. Dezember 2022 fallen auf Speisen in Restaurants nur 7 % Umsatzsteuer an.

Zu einer dauerhaften Senkung des Mehrwertsteuersatzes konnte sich die Bundesregierung allerdings bisher nicht durchringen. Dafür kämpfen Gastronomen mit Unterstützung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga) nicht erst seit Beginn der Corona-Krise.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist für Gastronomen nicht nur eine finanzielle Unterstützung, denn sie müssen zum 1. Juli 2021 ihre Kassen nicht erneut umstellen. Das spart Kosten und mindert den administrativen Aufwand, der durch die dritte Umstellung innerhalb eines Jahres entstanden wäre (zum 1. Juli 2020 von 19 % auf 16 % für Getränke und 19 % auf 5 % für Speisen und zum 1. Januar 2021 von 16 % auf 19 % für Getränke und 5 % auf 7 % für Speisen).

Überbrückungshilfe geht in die vierte Verlängerung Corona-Hilfen auch für Zeiträume ab 1. Juli 2021 – Überbrückungshilfe III Plus

Auch wenn sich das Leben langsam normalisiert und zahlreiche Corona-Beschränkungen aufgehoben wurden, haben viele Unternehmen mit den Folgen der Schließungen zu kämpfen. Die Corona-Krise hat überall ihre Spuren hinterlassen. Den Unternehmen fehlt es an Liquidität und oft, vor allem bei kleinen Unternehmen, ist auch das Eigenkapital verbraucht. Das zeigt auch eine Sonderauswertung des DIHK unter <https://go.nwb.de/4gtgo>.

Bereits Anfang Juni hat die Bundesregierung daher eine Verlängerung der Corona-Hilfen angekündigt. Mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Fördermonate Juli bis September 2021 geht die Überbrückungshilfe bereits in die vierte Verlängerung. Mehr Unterstützung gibt es auch bei den Personalkosten: Mit der Restart-Prämie können die Unternehmen einen höheren Personalkostenzuschuss erhalten als bei den bisherigen Überbrückungshilfen. Auch Soloselbständige werden bis Ende September 2021 unterstützt. Die Neustarthilfe wird als Neustarthilfe Plus weitergeführt.

Überbrückungshilfe III Plus weitgehend wie Überbrückungshilfe III ausgestaltet

Die Überbrückungshilfe III Plus ist nicht nur inhaltlich weitgehend deckungsgleich zur Überbrückungshilfe III ausgestaltet. Auch die Voraussetzungen und der Verfahrensablauf sind identisch. Dies gilt insbesondere für das dreistufige Antragsverfahren (1. Antragsberechtigung prüfen, 2. Antrag (Prognose), 3. Schlussabrechnung/Nachweis der tatsächlichen Umsätze und Fixkosten), für die zwingende Beantragung der Überbrückungshilfe durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt in einem vollständig digitalisierten Verfahren sowie für die Bescheidung und Auszahlung über die Bewilligungsstellen der einzelnen Bundesländer.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Es werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt, monatlich maximal in Höhe von 10 Millionen Euro (bisher 1,5 Million Euro). Abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs im jeweiligen Fördermonat (Juli 2021 bis September 2021) in Bezug zum Vergleichsmonat des Jahres 2019 wird ein Anteil der Fixkosten erstattet:

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten
> 70 %	100 %
zwischen 50 % und 70 %	60 %
mindestens 30 % und unter 50 %	40 %

Bei Umsatzeinbrüchen von mehr als 50 % werden wie bei der Überbrückungshilfe III weitere Zuschläge in Form von Eigenkapitalzuschüssen gezahlt. Für besonders betroffene Branchen wie die Reisewirtschaft, Veranstaltungsbranche sowie den Einzelhandel gibt es zusätzliche Regelungen. Neu ist, dass Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit mit bis zu 20.000 Euro pro Monat gefördert werden.

Restart-Prämie soll Beschäftigung fördern

Mit der sogenannten Restart-Prämie soll die Beendigung von Kurzarbeit bzw. die Neueinstellung von Personal gefördert werden. Unternehmen, die nach der Wiedereröffnung ihr Personal aus der Kurzarbeit zurückholen oder neues Personal einstellen, erhalten ein Wahlrecht. Sie können wie bisher einen pauschalen Zuschuss zur bestehenden Personalkostenpauschale erhalten oder einen Zuschuss ("Restart-Prämie") zu den steigenden Personalkosten. Diese "Restart-Prämie" ermittelt sich als Differenz zwischen den Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 und den Personalkosten im Mai 2021. Der Zuschuss beträgt 60 % dieser Differenz im Juli 2021, 40 % im August 2021 und 20 % im September 2021.

Neustarthilfe für Soloselbständige wird verlängert und ausgebaut

Auch Soloselbständige, die mangels hoher Fixkosten keine oder nur eine geringe Überbrückungshilfe erhalten können, werden für die Monate Juli bis September 2021 unterstützt. Mit der Neustarthilfe Plus erhalten sie unabhängig von der Höhe ihrer Fixkosten einen Zuschuss. Die monatlichen Zuschüsse werden auf 1.500 Euro erhöht (von Januar bis Juni 2021 monatlich bis zu 1.250 Euro).